



Sechstes Kapitel.

Ordnung

für den Professor der Chemie und Botanik.

§. I.

Der Professor der Chemie und Botanik wird in den Monaten May, Juny, July in der Frühe zu den im Horarium (A) bestimmten Stunden seine botanischen Vorlesungen halten. Er ist verpflichtet nach dem Linneischen System zu lehren, weil es als das beste und gebräuchlichste anerkannt wird; hauptsächlich suche er sich über jene Pflanzen auszudehnen, welche zur Militarnorma gehören.

§. II.

Die Eintheilung der Kräuter überhaupt wird er mit ihren eigenen, sowohl deutschen als lateinischen Benennungen machen, die 24. Klassen in guter Ordnung erklären, aber dann diese Klassen wieder in Ordnungen, Geschlechtern und Arten abtheilen: praktisch werden sie in unsern botanischen Garten dargezeigt.

§. III.

Es ist einem jeden Zuhörer verstattet, die verschiedene Beschaffenheit der Blätter, Blumen, Früchte ic. selbst zu beobachten. Ihre Wirkung wie der Gebrauch davon, auch die Kompositionen, zu denen sie kommen, müssen wohl angegeben werden; auch sagt man genau, ob sie im feuchten oder trockenen Erdreiche wachsen; zu welcher Zeit sie blühen; wenn sie in ihren Samen übergehen.

§. IV.

Im November, December, und Jener lehrt der Professor Chemie. Er wird mit einigen Vorlesungen über die 3. Naturreiche, nämlich über das Pflanzen- Thier- und Mineralreich den Anfang machen, sich dabey aber nur in jenes einlassen, was auf medicinischchirurgische Kenntnisse einen vorzüglichen Einfluß haben kann: hieby kann er sich jener Materialien und Präparaten bedienen, welche in der Sammlung unseres Instituts aufbewahret sind.

§. V.

In der Folge wird er weiter schreiten, und die Anfangsgründe der Chemie mit allen nöthigen theoretischen Erklärungen vortragen. Jene chemische Arbeiten und Experimenten, die den Feldchirurgen wissensnöthig sind, und besonders solche, die ex tempore gemacht werden können, werden auf kaiserl. königl. Unkosten unternommen, die aus diesen chemischen Arbeiten erzeugte brauchbare Zubereitungen aber müssen in die Spitalapothek zum anderweitigen Gebrauch abgegeben werden.

§. VI.

§. VI.

Ueberhaupt theilt er den ganzen Chemischen Kurs in die reine Chemie (chemia pura), und in die angewandte (applicata) ab. — Die reine Chemie wird wiederum in zehn Lehren abgetheilet: 1) in die Chemie der Erden (geurgia); 2) der Salze (Halurgia); 3) der phlogistischen Körper (Phlogurgia); 4) der Metallen (Metallurgia); 5) der Wässer (Hydrurgia); 6) der Luftarten (Aerurgia); 7) der feurigen Körper (Pyrurgia); 8) der Pflanzen (Phyturgia), 9) der Thiere (Zoourgia); 10) in die Lehre von den chemischen Operationen (chemia operatoria). — Die angewandte Chemie hingegen wird abgetheilet: 1) in die medicinische (chemia medica); 2) ökonomische (œconomica); 3) in die Chemie der Künste (technica).

§. VII.

Die medicinische Chemie soll 1) eigentlich die Apotheckerkunst und alle in der Chirurgie und Medicin gebräuchliche sowohl präparirte als zusammengesetzte Medicamenten (medicamenta preparata & composita) erklären, dies macht die eigentliche Apotheckerkunst (pharmacia) aus; sodann wird von der physiologischen Chemie (chemia physiologica), welche sich mit Untersuchung der festen und flüssigen Theilen des menschlichen Körpers in gesunden Zustände beschäftigt, gehandelt werden; endlich wird auch 3) die pathologische Chemie (chemia pathologica), welche die kranken Theile des Körpers untersucht, vorkommen. Untersuchungen dieser Art sind: der Harnstein (calculus urinarius); der Blasenstein (calculus bilarius); der Unterschied

zwischen Eyster und gelben Schleim, wie z. B. in den sputis phthysicorum. Vorderist wird er die chemische Untersuchung der Gifte genau erklären, welche in der gerichtlichen Chirurgie (chirurgia legalis) nöthig ist,

§. VIII.

Von der ökonomischen und technischen Chemie gebe er einen kurzen aber deutlichen Begriff, weil ohnehin diese Theile den Oekonomen und Künstlern nöthiger sind, als den Aerzten und Wundärzten.

§. IX.

Auch der botanische Garten ist der Aufsicht dieses Professors anvertraut: er wird also alle Sorge darauf verwenden, daß die angepflanzten Kräuter in gutem Stande erhalten, jene aber, die verderben, zu rechter Zeit wieder ersetzt werden. Bey herannahendem Winter muß er sorgen, daß die ausländischen Pflanzen in dem bestimmten Ort gebracht, und vor Kälte geschüzet werden.

§. X.

Er ist verbunden, alle Jahre zu der gehörigen Zeit die alten Kräuter, Blumen, Früchte, und Saamen aus den für die *Materia medica* bestimmten Behältnissen herauszunehmen, und frische dahin zu geben. Die alten können, wenn sie unverdorben sind, zur weiteren Verwendung in die Apotheke gegeben werden.

§. XI.

§. XI.

Wenn der botanische Garten einige Ausbesserungen, oder andere ausserordentliche Kosten erfordert, so wird der Professor dem Oberstabschirurgus die Meldung machen, damit dieser, wenn er die Nothwendigkeit ersehen hat, alsdann dem Hofkriegsrath die Vorstellung mache, um die nöthige Erlaubnis zu ertheilen, das erforderliche anzuschaffen.

§. XII.

Die nämliche Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn in dem zu den chemischen Arbeiten bestimmten Laboratorio und Seminario oder in den Nebenzimmern etwas abgängig wäre; indessen man ohnehin bey dieser so weitsechtigen und kostspieligen Materie darauf sehen wird, daß keine grossen Unkosten gemacht, sondern nur die nothwendigsten Dinge verlangt werden.

§. XIII.

Da der Professor von der Chemie und Botanik auch zugleich Direktor der Medikamentendepositorien und Feldapotheken ist, so wird er öfters des Jahres nicht nur allein die Feldspitalapotheke, und das grosse Feldlaboratorium zu Wien, sondern auch ein Jahr um das andere die Depositorien in Pesth, Prag, Brünn, Grätz wechselweis vistoriren, und hievon den schriftlichen Rapport an den Oberstabschirurgus ablegen, worinnen er bemerken wird, ob die Materialien, und die einfachen sowohl, als die zusammengesetzten Arzneyen nach der bestimmten Vorschrift zubereitet, und im guten Stande sind. Denn dieser muß alsdann dem hochlöblichen Hofkriegsrath Rapport erstatten.